Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in

Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 37 (1916)

Heft: 11

Artikel: Der Artikel 27 der Bundesverfassung und die staatsbürgerliche

Erziehung [Teil 2]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-266741

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Artikel 27 der Bundesverfassung und die staatsbürgerliche Erziehung.

(Fortsetzung.)

II. Schulzustände unter der Kantonssouveränität vor 1874.

Die Freiburger Regierung von 1848 hatte noch unter P. Girards wertvoller Mitarbeit ein sorgfältig durchdachtes Schulgesetz eingeführt und eine Kantonsschule gegründet mit einer pädagogischen Abteilung als Lehrerseminar. Die konservative Regierung hatte nichts Eiligeres zu tun, als diese Schule samt Seminar aufzuheben, das Schulgesetz abzuschaffen, d. h. provisorisch zu erklären, die fachmännischen Schulinspektoren zu entlassen etc. Durch Dekret des Grossen Rates vom 7. September 1857 erhielt der Staatsrat mit Art. 31 die Vollmacht, die Vollziehung aller Artikel des Schulgesetzes zu verschieben oder die Artikel zu verändern, somit hat damit die gesetzgebende Behörde ihre Kompetenzen im Schulwesen auf unbestimmte Zeit dem Staatsrat abgetreten. Der Präsident des Staatsrates und zugleich Erziehungsdirektor Charles, der mit solchen verfassungswidrigen Vollmachten ausgerüstet war, beeilte sich nicht, durch ein neues Schulgesetz das Messer wieder aus der Hand zu geben, sondern führte 13 Jahre lang ein Willkürregiment. Das freiburgische Schulwesen geriet unter seiner Leitung und unter der wirksamen Mitarbeit des katholischen Klerus (concours efficace) von oben bis unten gänzlich in Zerfall. Während dieses langen gesetzlosen Zwischenreichs wiederholte sich im Kanton Freiburg die Verfolgung der Lehrerschaft, welche P. Girard 40 Jahre vorher und nach der Rückberufung des Jesuitenordens erduldet hatte. Schuldirektor Daguet wohnte den Grossratsverhandlungen bei, als die Aufhebung der Kantonsschule beschlossen wurde. Nach der Sitzung sagte er seinen Seminaristen, dass er selber mit beiden Händen für die Aufhebung gestimmt hätte, wenn das alles wahr wäre, was über diese Schule in den Verhandlungen war vorgebracht worden. Nicht einmal der 7 Jahre vorher verstorbene P. Girard wurde geschont. Die 48er Regierung hatte jeder freiburgischen Schule das Bild dieses verdienten Schulmannes geschenkt. In der nun eingetretenen Reaktionsperiode wurde Girards Bild aus vielen Schulen entfernt oder sogar auf den Abort gehängt. Seminarlehrer Pauchard zeigte mir die Namen von 67 freiburgischen Lehrern, die unter

A. Daguet in der Kantonsschule ausgebildet worden waren und jetzt abgesetzt wurden, natürlich auch keine Aussicht mehr hatten, gewählt zu werden, sondern in andern Kantonen oder im Ausland eine neue Heimat suchen mussten.

Die Folge dieser Massregelungen war ein grosser Lehrermangel im Kanton Freiburg. An der kantonalen Lehrerkonferenz in Boll 1869 wurde bekanntgemacht, dass in einem Dorfe bei Romont der Käser zugleich Lehrer sei, er habe ein grosses Loch in die Feuermauer der Käsküche geschlagen, damit er gleichzeitig im Kessel die



Der Käser-Schulmeister.

Milch umrühren und die Jugend in seiner Wohnstube unterrichten könne. In Bärfischen wurde der Wegknecht Lehrer. Der Lehrer Delabey in Walenried, ein junges Bürschchen, das wegen Messerzucken war abgesetzt worden, wurde aus Mangel an Bewerbern vom Erziehungsdirektor wiedergewählt. Der Lehrermangel hatte aber noch eine andere Ursache. Durch Beschluss des Staatsrates vom 12. Januar 1858 wurde das Minimum der Primarlehrerbesoldung, welche im Schulgesetz von 1848 auf 400 alte Franken oder 580 neue Franken festgesetzt war, auf 250 neue Franken vermindert. Und in den Er-

wägungen zu diesem Beschluss steht geschrieben: "Beseelt vom Wunsche, das Schulwesen wieder aufzurichten (relever) und es zur Blüte zu bringen, wie auch die Lage der Primarlehrer zu verbessern durch den Gemeinden weniger lästige Mittel und unter Zusicherung grösserer Wirksamkeit und grössern Erfolges als Ersatz für die Opfer, welche sie bringen sollen, wird beschlossen:

"Art. 8. Was die Besoldung (der Primarlehrer) betrifft, wird der Art. 88 verändert wie folgt:

Das Maximum eines Landlehrers wird auf Fr. 600 festgesetzt (vorher waren es Fr. 1000), lässt ihm aber die Gemeinde den Genuss (la jouissance) einer Juchart Kulturland, das notwendige Brennmaterial oder andere Gegenstände von gleichem Werte, so bezahlt sie ihm nur Fr. 400. Das Minimum ist auf Fr. 450 festgesetzt. Wenn aber die Gemeinde obgenannte Naturalleistungen (Brennmaterial und 1 Juchart Land) liefert, so beträgt das Minimum nur Fr. 250.

Nach den weitern Bestimmungen des Art. 8 "können" die Lehrer, wenn ³/₄ der Schüler geläufig lesen und schreiben, was zweimal im Jahre kontrolliert werden wird, ein Maximum der Besoldung erhalten — Fr. 400 in bar, wenn weniger als ³/₄ der Schüler geläufig lesen und schreiben, Fr. 300 in bar, wenn aber nicht die Hälfte diese Leistung aufweist, nur Fr. 250."

Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde, das Maximum zu bezahlen. Die Anforderung, geläufig zu lesen und zu schreiben, ist ein sehr dehnbarer Begriff, und der Geistliche, welcher als Schulinspektor diese Prüfung vornahm, konnte jedem Lehrer die Besoldung reduzieren. Es kam natürlich auch darauf an, ob die Absenzen der Schüler bestraft wurden oder nicht. Im Schulbesuch sah es vielerorts schlimm aus. Es ist auch auffallend, dass von allen Unterrichtsfächern nur Lesen und Schreiben für die Lehrerbesoldung eine Bedeutung hatten. Selbstverständlich wurden die andern Fächer dadurch vernachlässigt. Bald sahen unter solchen Verhältnissen auch die Schulhäuser und Schulzimmer ganz vernachlässigt und zerfallen aus.

Als Abgeordneter der Lehrerschaft des Murtenbezirks nahm ich den 23. August 1869 teil an der kantonalen Lehrerkonferenz der freiburgischen Lehrerschaft im Schlosse zu Boll. Endlich hatte der Erziehungsdirektor einen Schulgesetzentwurf ausgearbeitet, der aber nicht der Lehrerschaft mitgeteilt wurde, sondern nur einzelnen in die Hände fiel. Dieser Entwurf wurde von der Versammlung behandelt, wobei verschiedene Redner die Gelegenheit ergriffen, die Vernach-

lässigung des freiburgischen Schulwesens zu geisseln, so dass sie meine Wahrnehmungen bestätigten. Die grosse Mehrheit der Versammlung verlangte Bewerberexamen für die Lehrer, damit nicht solche Lehrer gewählt werden, die ihre Fortbildung vernachlässigten, oder sogar solche Personen, die gar nichts von der Schule verstehen. Durch den Entwurf wurde das Minimum der Lehrerbesoldung auf Fr. 500 herabgesetzt, während im 48er Schulgesetz schon Fr. 580 als Minimum bestimmt wurde. Die Versammlung verlangte Fr. 700 als Minimum.

Die Lehrer wünschten auch bessere Schulinspektoren. Anstatt solche zu wählen, die sonst nichts zu tun haben und nichts von der Schule verstehen, sollten folgende Anforderungen gestellt werden:

- 1. Allgemeine Bildung.
- 2. Kenntnis, was auf jeder Schulstufe geleistet werden kann.
- 3. Kenntnis der verschiedenen Lehrmethoden.
- 4. Eigene tüchtige Leistungen in der Schule.

Als grösster Mangel wurde die Unregelmässigkeit des Schulbesuchs beklagt, weil das Schulgesetz von der Regierung nicht vollzogen werde. Viele Kinder besuchen die Schule selten, sogar 12- bis 13jährige Kinder werden schon aus der Schule entlassen. Die Versammlung verlangte neun Schuljahre mit regelmässigem Schulbesuch. Sie wählte eine Kommission zur Prüfung des Schulgesetzentwurfes und Ausarbeitung von Vorschlägen an die Regierung. Das Maximum der Lehrerbesoldung war im neuen Entwurf noch um Fr. 200 herabgesetzt und so verklausuliert, dass es kaum erhältlich war.

Beim Mittagessen sprach Herr alt Staatsrat Thorin, Mitglied der Sonderbundsregierung von 1847, gegen die Zentralisation bei der bevorstehenden Bundesrevision und gab damit den politischen Ton an. Ich antwortete mit einem Hoch auf die liberale Regierung von 1848 und ihr mustergültiges Schulgesetz. Diese Worte wurden mit brausendem Beifall aufgenommen, ich hatte der Versammlung aus dem Herzen gesprochen. Es waren auch mehrere Freiburger Lehrer anwesend, die aus dem Kanton vertrieben worden waren.

Bis dahin hatte ich mich nicht in politische Fragen gemischt, aber ich gewann die Überzeugung, dass von dem reaktionären Regiment keine Besserung im Schulwesen zu erwarten sei. Damals lud der Bundesrat die Schweizerbürger ein, Vorschläge einzureichen für die Revision der Bundesverfassung. Im "Murtenbieter" Nr. 4 von 1870 erschien unter den Forderungen der Bundesrevision: Freie Volksschule im Geiste des Fortschrittes. Im gleichen Blatt Nr. 10

stand: "Man muss sich fragen, ob das neue Schulgesetzprojekt ein Gesetz für oder gegen das Schulwesen sei". Laut Art. 44 desselben wurden die Mitglieder religiöser Orden von einem Befähigungsausweis dispensiert! Die Lehrerversammlung vom 12. November 1869 protestierte gegen diese flagrante Verfassungsverletzung.

Den 8. Mai 1870 demissionierten vier Mitglieder des Grossen Rates aus dem Murtenbezirk mit der Begründung: Das Gesetz über den öffentlichen Unterricht, dessen Grundlagen soeben in bestimmter Weise festgestellt worden sind, benimmt uns jede Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Diese Befürchtung sollte bald genug durch die Freiburger Regierung sich verwirklichen. Nachdem die Erziehungsdirektion im katholischen Kantonsteil 67 Lehrer abgesetzt hatte, begann sie auch im protestantischen Teil diese Willkür, indem sie den 11. September 1870 wider Verfassung und Gesetz den Lehrer Alfred Presset in Courgevaux absetzte. Vergebens verwendeten sich die Gemeindebehörden bei der Erziehungsdirektion, indem sie die Zeugnisse und ihre Protokolle vorlegen wollten. Der Erziehungsdirektor trat auf keine Untersuchung ein; er erklärte, dieser "Bambin" (Büblein) hat uns zu gehorchen. Darauf demissionierte der Schulinspektor, aber die Schulkommission und die Gemeinde ergriffen den Rekurs beim Bundesrat. Der plötzliche Tod des Lehrers A. Pressetmachte dem Verfahren ein Ende. Er war ohne vorherige Krankheit unerwartet gestorben. Der Leichnam wurde in seinem Zimmer gefunden, er war vollständig schwarz, weshalb vermutet wurde, Presset sei vergiftet worden.

So stand es 1870, vor der Bundesrevision und vor der Pariser Commune, mit dem Primarschulwesen im Kanton Freiburg. Schon 1870 — also auch vor der Pariser Commune — gewann ich die Überzeugung und sprach sie Kollegen gegenüber offen aus: Nur durch die Bundesbehörden — durch die Bundesrevision — kann dem freiburgischen Schulwesen geholfen werden. Am 15. Oktober 1870 — also auch vor der Pariser Commune — hat das Komitee der Volksversammlung in Murten vom 12. Juni 1870 unter seinen Anträgen für die Bundesrevision auch Aufsicht des Bundes über das Volksschulwesen verlangt. Eine Versammlung der Liberalen in Luzern, 10. Oktober 1870, verlangt Aufnahme einer Kompetenzbestimmung des Lehrzieles in der Volksschule aufzustellen; Einfluss des Bundes auf die Schulaufsicht, Gründung schweizerischer Volksschullehrerseminarien. (Protokoll der Kommissionsverhandlungen über Revision der Bundesverfassung, Beilage B, S. 22 und 24.) Dieses

Vorgehen wurde offenbar durch die Schulzustände im Kanton Freiburg verursacht und nicht durch die Pariser Commune, die erst ein halbes Jahr nachher auftrat.

Die Volksschule Girards wurde in eine Volksverdummungsanstalt verwandelt, der Lehrer zum Maultier herabgewürdigt, seine Nahrung so karg bemessen, dass ihm die Lust vergehen sollte, gegen seine Peiniger auszuschlagen. Auch im Kanton Freiburg waren arme Gemeinden genug, die schwer belastet waren. Der Staatsrat stellte diesen Beiträge in Aussicht, die jedoch allzu geringfügig ausfielen, indem der Staat für das ganze Primarschulwesen nur ca. Fr. 20,000 jährlich aufwendete. In einem Artikel im "Murtenbieter" über das freiburgische Schulgesetzprojekt, 3. November 1869, wurde deswegen auch richtig bemerkt: "Wenn man der Schule nichts gönnt, kann sie auch nichts leisten". In den öffentlichen Berichten der Erziehungsdirektion wurde zwar der traurige Zustand vieler Schulen offen zugegeben, aber sie suchte den Fehler nicht bei sich selbst, sondern stellte die Lehrer an den Pranger. Das Volk beurteilte die Sache richtiger. Oft beklagten sich katholische Eltern bei mir, ihren Schulen und ihren Kindern frage niemand etwas nach und ihre Schulen gehen den Krebsgang.

So wurde von 1857 bis 1880 das freiburgische Schulwesen "umgestaltet" durch eine Regierung, die "Animé du désir de relever et de faire fleurir cet enseignement comme aussi de celui d'améliorer le sort des instituteurs primaires", vereint mit dem concours efficace der Geistlichkeit, alles verdarb.

Eine Hauptursache der geringen Leistungen war neben dem unregelmässigen Schulbesuch der grosse Lehrermangel wegen der ganz ungenügenden Besoldungen in vielen Kantonen. Im Kanton Schwyz galt das Sprichwort: "Ein junger Lehrer, ein alter Bettler". Laut einem Vortrag des Walliser Staatsmannes Al. v. Torrenté am 25. September 1866 in der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft waren damals im Wallis noch Minimallehrerbesoldungen von Fr. 17 jährlich, schreibe Fr. siebzehn, bis Fr. 115.

Herr Al. v. Torrenté gab folgende Lehrerbesoldungstabelle der 13 Walliser Zehnten:

Gemeinden	Zehnten		laximum r Schule	Minimum	Durchschnitts- Minimum
			Fr.	Fr.	Fr.
22	Gombs		140	38	
22	Raron		100	18	<u> </u>
11	Brig (1 Gem.).		700 (4 Gem.) 65	65
23	Visp		110	17	
16	Leuk (1 Gem.)		300 (6 Gem.	80	80
20	Siders (1 Gem.)		180 (11 Gem	n.) 45	45
12	Sitten (8 Gem.)		600 (4 Gem.) 100	100
9	Eringen (2 Gem.)	•	540 (7 Gem.	90	90
5	Conthey (1 Gem.)		160 (4 Gem.	85	85
12	Martinach		800	47	<u> </u>
- 6	Entremont		250	40	
9	St. Moritz		650	40	<u> </u>
9	Monthey		600	115	
(Ludwig Manuel, Bundesrevision und Volksschule, S. 23 und 24.)					

"Solange die Absenzen nicht bestraft werden, die Lehrer eine "ungenügende Bildung haben, ihre Besoldung derjenigen der schlech"testen Dienstboten gleichgestellt ist, die Lehrerpatente keinen Wert
"haben etc., muss man sich nicht schmeicheln, dass man auf einer
"hohen Bildungsstufe angelangt sei oder dass man in günstigen
"Umständen sich befinde, um die Armut und den Bettel zu be"kämpfen" (Zeitschrift der schweizerischen gemeinnützigen Gesell-

schaft, 1866). Dies schrieb Al. v. Torrenté 1866 und es war fünf Jahre später nicht besser. (Fortsetzung folgt.)

Die Schulausstellung

ist alle Wochentage von 9—12 und 2—5 und Sonntags von 10—12 Uhr unentgeltlich geöffnet.